

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 30/2015 vom 23. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln:
Einleitung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Chance Natur I; Az.:
33.1 – 5 15 07 -; Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Änderung der Büchereisatzung der Stadt Sankt Augustin

Satzung vom 15.12.2015 zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen
der Stadt Sankt Augustin vom 30.09.1992

9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Sankt
Augustin vom 18.12.1998“ (zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom
15.12.2010)

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der
Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche
Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de
abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines
Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Im Auftrag der Bezirksregierung Köln ergeht folgende öffentliche Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln	50667 Köln, den 01.12.2015
Dezernat 33	Zeughausstr. 2 - 10
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -	Tel.: 0221/147-2033

Beschleunigte Zusammenlegung Chance Natur I
Az: 33.1 – 5 15 07 -

B e s c h l u s s

1. Für einen Teilbereich der Stadt Königswinter-Eudenbach, Rhein-Sieg-Kreis, wird gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Chance Natur I

angeordnet und durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Königswinter

Gemarkung Oberhau

Flur 5 Nrn. 44-48, 50, 52, 54-79 ,81-90, 92-111 ,114, 115, 117-120,
 138, 183,
 187-191, 227, 228, 236, 237, 245, 246 und 248.

Flur 6 Nrn. 1-3, 5-13, 35, 87, 88, 96 und 97.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 91 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei

- a) **der Stadt Königswinter**, Geschäftsbereich Planen und Bauen, Obere Straße 8, 53639 Königswinter-Thomasberg im Flur vor Zimmer 028 aus und kann während der Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches Planen und Bauen von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.
- b) **der Stadt Sankt Augustin**, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, an der Bekanntmachungstafel im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten
- c) **der Stadt Hennef**, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, an der Bekanntmachungstafel im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten
- d) **der Verbandsgemeinde Asbach**, Flammersfelder Str. 1, 53567 Asbach, im Bürgerbüro
- e) **Bezirksregierung Köln**, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 331

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Chance
Natur I
mit dem Sitz in Königswinter-Eudenbach**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 07 - schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder persönlich bei der Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I. S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können

Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Chance Natur I gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Begrenzung des beschleunigten Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance Natur“ sollen innerhalb der Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg als Biotopverbundsystem ökologisch wertvolle Bereiche gesichert und entwickelt werden. Hierdurch sollen Lebensräume und Populationen von Arten mit bundesweiter Bedeutung erhalten und optimiert werden. Zur Sicherung und Entwicklung gehören sowohl Pflegemaßnahmen als auch Landschaftsentwicklungsmaßnahmen. Die Realisierung der großräumig angedachten Maßnahmen soll in mehreren Schritten erfolgen und durch begleitende ländliche Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterstützt werden. Als erster Schritt soll auf dem Stadtgebiet der Stadt Königswinter das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Chance Natur I in der Gebietskulisse Oberhau – Eudenbach nach § 91 FlurbG durchgeführt werden.

Hierzu hat der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Behörde einen entsprechenden Antrag gemäß § 93 Abs. 1 FlurbG gestellt.

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren soll die konfliktfreie und eigentumsschonende Umsetzung der geplanten und erhaltenden Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglichen.

Ziel ist es, in diesem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den drohenden Landnutzungskonflikt zwischen bisheriger Nutzung und durch die Natur- und Landschaftsmaßnahmen beabsichtigte Nutzung aufzulösen. Zur Auflösung dieses Landnutzungskonfliktes bieten sich im anzuordnenden Flurbereinigungsverfahren verschiedene Lösungen an. Einerseits können die von den Maßnahmenplanungen betroffenen Eigentumsflächen durch Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG erworben werden. Andererseits bietet sich auch die Möglichkeit die Maßnahmenumsetzung auf den bisherigen Eigentumsflächen dinglich abzusichern und hierfür einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren. Ebenso können geeignete Ersatzflächen außerhalb der geplanten Maßnahmen im Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden, die dann den von den Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern als Austauschflächen für die weitere Landbewirtschaftung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bereitgestellt werden.

Dies liegt im objektiven Interesse einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und damit auch im Interesse der betroffenen Landeigentümer und Bewirtschafter.

Die bei der Durchführung entstehenden Ausführungs- und Grunderwerbskosten werden vom Rhein-Sieg-Kreis als Maßnahmenträger getragen, so dass den Teilnehmern keine Kosten entstehen.

Das einzuleitende Flurbereinigungsverfahren kann im Rahmen der umzusetzenden Maßnahmen wie z.B. die Bereitstellung von Ersatzflächen für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter durch die Zuziehung weiterer Flächen im Zusammenhang mit Änderungsbeschlüssen zum Zusammenlegungsbeschluss erweitert werden. Dies erfolgt unter Wahrung der oben beschriebenen Grundsätze.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und die Träger öffentlicher Belange sind nach § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG über die geplante Zusammenlegung am 03.11.2015 angehört worden.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres

(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Sankt Augustin, den 01.12.2015 Klaus Schumacher, Bürgermeister

Im Auftrag der Bezirksregierung Köln ergeht folgende öffentliche Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
01.12.2015
Dezernat 33
10
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
2033

50667 Köln, den
Zeughausstr. 2 -
Tel.: 0221/147-

Beschleunigte Zusammenlegung Chance Natur I

Az: 33.1 – 5 15 07 -

B e s c h l u s s

1. Für einen Teilbereich der Stadt Königswinter-Eudenbach, Rhein-Sieg-Kreis, wird gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Chance Natur I

angeordnet und durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk

Köln

Rhein-Sieg-Kreis **Stadt Königswinter**

Gemarkung Oberhau

Flur 5 Nrn. 44-48, 50, 52, 54-79 ,81-90, 92-111 ,114, 115, 117-120,
138, 183,
187-191, 227, 228, 236, 237, 245, 246 und 248.

Flur 6 Nrn. 1-3, 5-13, 35, 87, 88, 96 und 97.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 91 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei

- f) **der Stadt Königswinter**, Geschäftsbereich Planen und Bauen, Obere Straße 8, 53639 Königswinter-Thomasberg im Flur vor Zimmer 028 aus und kann während der Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches Planen und Bauen von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.
- g) **der Stadt Sankt Augustin**, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, an der Bekanntmachungstafel im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten
- h) **der Stadt Hennef**, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, an der Bekanntmachungstafel im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten
- i) **der Verbandsgemeinde Asbach**, Flammersfelder Str. 1, 53567 Asbach, im Bürgerbüro
- j) **Bezirksregierung Köln**, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 331

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Chance
Natur I
mit dem Sitz in Königswinter-Eudenbach**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 07 - schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder persönlich bei der Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I. S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Chance Natur I gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Begrenzung des beschleunigten Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance Natur“ sollen innerhalb der Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg als Biotopverbundsystem ökologisch wertvolle Bereiche gesichert und entwickelt werden. Hierdurch sollen Lebensräume und Populationen von Arten mit bundesweiter Bedeutung erhalten und optimiert werden. Zur Sicherung und Entwicklung gehören sowohl Pflegemaßnahmen als auch Landschaftsentwicklungsmaßnahmen. Die Realisierung der großräumig angedachten Maßnahmen soll in mehreren Schritten erfolgen und durch begleitende ländliche Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterstützt werden. Als erster Schritt soll auf dem Stadtgebiet der Stadt Königswinter das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Chance Natur I in der Gebietskulisse Oberhau – Eudenbach nach § 91 FlurbG durchgeführt werden.

Hierzu hat der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Behörde einen entsprechenden Antrag gemäß § 93 Abs. 1 FlurbG gestellt.

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren soll die konfliktfreie und eigentumsschonende Umsetzung der geplanten und erhaltenden Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglichen.

Ziel ist es, in diesem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den drohenden Landnutzungskonflikt zwischen bisheriger Nutzung und durch die Natur- und Landschaftsmaßnahmen beabsichtigte Nutzung aufzulösen. Zur Auflösung dieses Landnutzungskonfliktes bieten sich im anzuordnenden Flurbereinigungsverfahren verschiedene Lösungen an. Einerseits können die von den Maßnahmenplanungen betroffenen Eigentumsflächen durch Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG erworben werden. Andererseits bietet sich auch die Möglichkeit die Maßnahmenumsetzung auf den bisherigen Eigentumsflächen dinglich abzusichern und hierfür einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren. Ebenso können geeignete Ersatzflächen außerhalb der geplanten Maßnahmen im Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden, die dann den von den Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern als Austauschflächen für die weitere Landbewirtschaftung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bereitgestellt werden.

Dies liegt im objektiven Interesse einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und damit auch im Interesse der betroffenen Landeigentümer und Bewirtschafter.

Die bei der Durchführung entstehenden Ausführungs- und Grunderwerbskosten werden vom Rhein-Sieg-Kreis als Maßnahmenträger getragen, so dass den Teilnehmern keine Kosten entstehen.

Das einzuleitende Flurbereinigungsverfahren kann im Rahmen der umzusetzenden Maßnahmen wie z.B. die Bereitstellung von Ersatzflächen für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter durch die Zuziehung weiterer Flächen im Zusammenhang mit Änderungsbeschlüssen zum Zusammenlegungsbeschluss erweitert werden. Dies erfolgt unter Wahrung der oben beschriebenen Grundsätze.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und die Träger öffentlicher Belange sind nach § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG über die geplante Zusammenlegung am 03.11.2015 angehört worden.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres

(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Sankt Augustin, den 01.12.2015 Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Büchereisatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 11 Gebühren

Für alle Familienmitglieder eines Haushalts ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung und Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %.

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.

Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

1. Entleihgebühren

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung	24,00 Euro
für 6 Monate ab Gebührenentrichtung	14,00 Euro
oder pro Medieneinheit	1,00 Euro
Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres)	32,00 Euro

Eine Umstellung des Benutzerausweises ist jederzeit gegen eine Gebühr von 8,00 Euro möglich, wobei die Laufzeit sich nach dem Ablaufdatum der Jahresgebühr richtet. Es können nur Ausweise mit dem Jahresbeitrag von 22,00 Euro umgestellt werden.

2. Säumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist:	
in der 1. Woche pro Medieneinheit	1,00 Euro
in der 2. Woche pro Medieneinheit	2,00 Euro
in der 3. Woche pro Medieneinheit	3,00 Euro
zzgl. pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall	1,00 Euro

3. Ersatzausweis

bei Verlust oder Beschädigung	
Erwachsene	5,00 Euro
Kinder und Jugendliche	3,00 Euro

4. Vormerkung

pro Medieneinheit	1,00 Euro
-------------------	-----------

5. Leihverkehr

Vermittlungsgebühr pro Medium inkl. Pauschalen für Porto, Verpackung und Kosten der Online-Bestellung	3,00 Euro
---	-----------

6. Internetnutzung

Gebühr für Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben je angefangene Stunde der Internetnutzung	2,00 Euro
S/W-Ausdruck pro Seite	0,10 Euro

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 17.12.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996“ (zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 15.12.2010)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666, in Kraft getreten am 1. November 2015) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird, | jeweils 108,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, | 120,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 132,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, | 492,00 € |
| e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden | 516,00 € je Hund |
| f) drei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden, | 576,00 € je Hund |

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) b) entfällt
(Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens einen Hund,)**

aus Nummer c) wird Nummer b)

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(3a) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Gebührenschuldner ist der Hundehalter. Die Gebühr in Höhe von 5,00 € wird bei der Aushändigung der Steuermarke sofort fällig.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 2

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2015

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, 16.12.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister